

Stadt Isny im Allgäu

**Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen
sowie über örtliche Bauvorschriften in der Stadt Isny im Allgäu
(Altstadtsatzung)**

Vom 27. September 2021, in Kraft seit 24. November 2021.

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu in der öffentlichen Sitzung am 27. September 2021 die folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Rahmenvorgaben

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffe

II. Allgemeine Grundsätze

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

III. Anforderungen an die Gestaltung

§ 4 Baukörper

§ 5 Dächer und Dachformen

§ 6 Dachdeckung

§ 7 Dachaufbauten

§ 8 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Thermosolaranlagen)

**Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Altstadtsatzung) der
Stadt Isny im Allgäu**

Diese Satzungsunterlage entspricht vollinhaltlich der am 27.09.2021 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossenen Satzung und tritt mit der Bekanntmachung auf isny.de am 24.11.2021 in Kraft.

Bürgermeisteramt Isny im Allgäu, 11.11.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister



§ 9 Ausstattung im Bereich der Dächer und Antennen

§ 10 Ortgang und Traufe

§ 11 Wandfläche und Fachwerk

§ 12 Fenster, Türen und Tore

§ 13 Schaufenster

§ 14 Sonnenschutzanlagen

§ 15 Ausstattung im Bereich der Fassade

§ 16 Farbgebung

§ 17 Werbeanlagen

§ 18 Schaukästen

IV. Anforderungen an Freiflächen

§ 19 Unbebaute Flächen und Einfriedigungen

V. Sonstige Vorschriften

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

1. Anlage 1 (Lageplan der Stadt Isny im Allgäu: Definition Zone A, Zone B, Öffentlicher Verkehrsraum)
2. Anlage 2 (Empfehlungen für die Farbgebung baulicher Anlagen)

Präambel

Das Ortsbild der Stadt Isny im Allgäu ist wesentlich durch die gut erhaltene Altstadt geprägt. Die Baustruktur reicht zum großen Teil bis ins 16. Jahrhundert zurück und bildet mit zahlreichen kultur- und heimatgeschichtlich bedeutsamen Gebäuden ein Kulturdenkmal von besonderem Wert.

Das schützenswerte Ortsbild der mittelalterlichen Altstadt und ehemaligen Freien Reichsstadt Isny im Allgäu ist ablesbar

- in seiner historischen Begrenzung durch die Stadtbefestigung,
- in der Bebauung des Kirchen- und Klosterbezirkes und des Hauptstraßenkreuzes, dessen Anlage sogar auf die Stadtgründungszeit Ende des 12. Jahrhunderts zurückgeht, sowie
- in den dem Stadtkern vorgelagerten Vorstadtbereichen.

Aus diesem Grund ist die Altstadt als Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in das Denkmalverzeichnis des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Zudem stehen viele Einzelgebäude entweder als einfache Kulturdenkmale nach § 2 DSchG oder als besondere Kulturdenkmale nach § 12 DSchG unter Schutz.

Darüber hinaus handelt es sich bei der mittelalterlichen Altstadt von Isny mit Stadtbefestigung auch um ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG, so dass für alle Erdbauarbeiten immer auch die vorherige Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist.

Dieses kulturelle Erbe der Stadt gilt es zu schützen, zu pflegen und behutsam weiter zu entwickeln. Diese Altstadtsatzung ist der Handlungsrahmen für alle baulichen Veränderungen, Unterhaltungsmaßnahmen, Umbauten und Neubauten in ihrem Geltungsbereich.

I. Rahmenvorgaben

§ 1 Geltungsbereich:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird in 2 Zonen eingeteilt. Die Zonen A und B sind im Lageplan vom 27.09.2021 ersichtlich, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Zone A wird umgrenzt mit einer grünen durchgezogenen Linie, die Zone B wird umgrenzt durch eine rote unterbrochene Linie (- - - - -).

2. In Zone A gelten alle Vorschriften dieser Satzung.
3. Im Bereich der Zone B gelten nur die Vorschriften nach § 3 (Grundsätze für die Gestaltung von baulichen Anlagen), § 7 (Dachaufbauten), § 16 (Farbgebung), § 17 Ziffern 1, 3 und 6 - 8 (Werbeanlagen), § 20 (Ausnahmen und Befreiungen) und § 21 (Ordnungswidrigkeiten).
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einzelnen Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.
5. Die Verordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz über die Gesamtanlage „Altstadt Isny im Allgäu“ vom 15.12.1983 sowie über die Gesamtanlage „Espantorstraße“ vom 15.06.1981 bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

1. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen überlieferten Straßen- und Ortsbildes im Sinne des § 3 Ziffer 1. dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn die nach dieser Satzung zulässigen Ausführungs- und Gestaltungsvorgaben im Einzelfall nicht mit der Maßstäblichkeit oder Materialität der benachbarten Gebäude im Einklang steht oder von den Farbempfehlungen laut Anlage 2 zu dieser Satzung abgewichen wird bzw. eine Farbe aus den Farbempfehlungen verwendet wird, die nicht auf die Farben der benachbarten Gebäude abgestimmt ist.
2. Eine Fassade fügt sich im Sinne des § 4 Ziffer 1. dieser Satzung hinsichtlich ihrer Form und Maßstäblichkeit in das Ortsbild insbesondere dann nicht harmonisch ein, wenn sie die im Straßenbild vorhandene Fassadengliederung nicht aufnimmt.
3. Eine Beeinträchtigung der Fassade und des Straßenbildes im Sinne des § 4 Ziffer 2. dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn Arkaden oder Pfeiler an Gebäuden ausgeführt werden sollen, die gegenüber der seitlich anschließenden Hausfront zurückversetzt sind, so dass der Pfeiler- bzw. Arkadengang nicht von den Seiten zugänglich ist.
4. Eine Beeinträchtigung der Dachlandschaft im Sinne des § 7 Ziffer 1. dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Breite oder Höhe der einzelnen Dachgaupen oder die Breite aller Gaupen in ihrer Summe im optischen Missverhältnis zur Dachfläche des Gebäudes stehen, die Gesamtanzahl aller Dachgaupen auf dem Gebäude die Dachfläche optisch überfrachten, auf einer Dachfläche für mehrere Dachgaupen unterschiedliche Dachformen verwendet werden oder wenn die Dachgaupen in zweiter oder dritter Reihe nicht entsprechend ihrer Anordnung nach oben in ihrer Anzahl und Größe abnehmen.
5. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gebäudes oder seiner Umgebung im Sinne des § 15 Ziffer 3. dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn durch vorspringende Bauteile die Hausfassade optisch überfrachtet wird, die Bauteile nicht maßstabsgerecht auf die Hausfassade abgestimmt sind oder Materialien verwendet werden, die nicht auf die Hausfassade einer mittelalterlichen Stadt angepasst sind.

II. Allgemeine Grundsätze

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

1. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung sowie der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind.

III. Anforderungen an die Gestaltung

§ 4 Baukörper

1. Benachbarte Baukörper müssen sich durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn sich die hierdurch entstehende Fassade hinsichtlich ihrer Form und Maßstäblichkeit in das Ortsbild harmonisch einfügt.
2. Die Ausbildung von Arkaden und Pfeilern ist nur zulässig, soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.
3. Bei einer Verwendung von Pfeilern im öffentlich begehbaren erdgeschossigen Bereich müssen folgende Mindestmaße eingehalten werden:
Breite: 50 cm
Tiefe: 35 cm
Der Pfeilerabstand muss im öffentlich begehbaren erdgeschossigen Bereich mindestens 2,5 m und darf höchstens 5 m betragen.
4. Die Ausbildung von Arkaden ist nur zulässig, soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden. Für die Maße der Pfeiler gilt Ziff. 3 entsprechend.
5. Die Durchgangsbreite (gemessen von der Hauswand zur Pfeilerinnenkante) von Arkaden muss mindestens 1,5 m betragen.
6. Vorhandene überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile wie Erker, Stockwerksüberkragungen, Vordächer), die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Neu- oder Umbaus wiederherzustellen.
7. Tritt an die Stelle mehrerer benachbarter Gebäude (mindestens 2 Häuser) ein Neubau bzw. werden zwei benachbarte Gebäude zu demselben Betriebszweck zusammengefasst und saniert, erweitert oder umgebaut, so sind die Baukörper in mehrere durch Vor- oder Rücksprünge voneinander abgesetzte Teile zu gliedern.

§ 5 Dächer und Dachformen

1. Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Steildächer mit einer Mindestdachneigung von 30 Grad auszubilden.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Dachdeckung

1. Für die Dachdeckung sind bei geneigten Dächern ab 30 Grad Dachneigung rote bis rotbraune, unglasierte Tonziegel zu verwenden. Zulässig sind ferner Dachpfannen sowie anderes strukturiertes Dachdeckungsmaterial in farblicher Ausführung nach Satz 1. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
2. Bei Dachneigungen unter 30 Grad einschließlich Dachaufbauten sind auch andere Dachdeckungsmaterialien zulässig, sofern der historische Befund dies rechtfertigt oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.
3. Flachdächer sind zu begrünen oder zu bekieseln; eine Abdeckung mit Blech ist nicht zulässig.

§ 7 Dachaufbauten

Dachaufbauten im Sinne dieser Vorschrift sind Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachfenster, Zwerchgiebel, Überfahrten von Aufzügen, Kamine und Schornsteine.

1. Dachaufbauten dürfen nach Größe, Form, Anzahl und Anordnung die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.
2. Als Dachgaupen sind stehende Gaupen, Schlepp-, Spitz-, Flachdachgaupen sowie Zwerchgiebel zulässig.
3. Bei mehreren Dachgaupen muss der Zwischenraum zwischen den Gaupen mindestens 1,5 m betragen.
4. Der Abstand von Dachgaupen, Dachfenstern und Zwerchgiebeln zum Ortgang muss mindestens 2,0 m, zum First mindestens 1,0 m (senkrecht gemessen) und zur Traufe mindestens 0,5 m (waagrecht von der Gebäudeaußenkante gemessen) betragen. Der Traufabstand gilt nicht bei Zwerchgiebeln.
5. Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum (Anlage 1) ebenerdig nicht einsehbar sind.
6. Dachfenster sind nur als stehende Formate zulässig und dürfen eine Höhe von 1,4 m (gemessen in der Neigung der Dachfläche) nicht überschreiten.
7. Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen sind nur in der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte der Dachfläche zulässig. Sie dürfen die Dachfläche nicht mehr als 2 m überragen und darüber hinaus nicht über die Firstlinie ragen.

§ 8 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Thermosolaranlagen)

1. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur zulässig, wenn sie ebenerdig vom öffentlichen Verkehrsraum (Anlage 1) aus nicht sichtbar sind.
2. Sie müssen in die Dachfläche integriert sein und die gleichen Abstände wie Dachgaupen, Dachfenster und Zwerchgiebel nach § 7 Ziffer 4. einhalten.
3. Es wird empfohlen, lediglich solche Solarelemente zu verwenden, die maximal 6 % Reflexion (je Solarglasseite 3 %) entsprechend dem Stand der Technik aufweisen.

§ 9 Ausstattung im Bereich der Dächer sowie Antennen

1. Freileitungen dürfen nicht auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Dachfläche angebracht werden, soweit dies technisch möglich ist.
2. Es darf nicht mehr als eine Antenne pro Gebäude errichtet werden. Sie darf die Dachlandschaft, die vom öffentlichen Verkehrsraum (Anlage 1) aus sichtbar ist, nicht beeinträchtigen. Außenantennen einschließlich Satellitenschüsseln sind an den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Fassaden unzulässig. Weitere Außenantennen dürfen nur angebracht werden, wenn durch die Einschränkungen nach Satz 1 bis 3 das Recht auf Informationsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Grundsätze der Ungestörtheit der Dachlandschaft sind zu beachten. Satellitenschüsseln sind farblich an die umgebende Dachfläche oder umgebende Fassade anzupassen.
3. Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Traufe anzubringen.

4. Dachrinnen, Verwahrungen und Schneefangeinrichtungen sind aus Kupfer, Aluminium, Edelstahl oder Titanzink herzustellen oder müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.

§ 10 Ortgang und Traufe

1. Bei Ortgängen in Holz darf der Überstand des Daches über die Giebelwand nicht mehr als 30 cm betragen. Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 15 cm nicht überschreiten. Ausnahmen können bei nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen zugelassen werden.
2. Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 30 cm und darf höchstens 50 cm betragen. Ausnahmen sind zulässig, soweit der historische Befund dies rechtfertigt.
3. Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.

§ 11 Wandfläche und Fachwerk

1. Außenwandflächen sind zu verputzen. Der Putz ist ohne Lehren aufzutragen und mit Filzscheibe oder Bürste zu glätten. Rauputze sind nur zulässig, soweit dies der historische Befund rechtfertigt.
2. Verkleidungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden
 - a) unterhalb der Schaufenster Verkleidungen in Form von Sockelleisten aus rauem Naturstein oder entsprechendem Kunststein zugelassen werden. Sofern die Höhe der Sockelleiste nicht durch die Unterkante des Schaufensters bestimmt wird, darf sie das Maß von 30 cm nicht übersteigen.
 - b) Fassadenverkleidungen in Holzausführung mit senkrechter Verschalung.
3. Es wird empfohlen,
 - a) historische Fassadenmalereien zu erhalten und bei Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade wiederherzustellen.
 - b) Fassadenprofilierung wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinlassungen im Falle eines Um- oder Neubaus wiederherzustellen.
 - c) Sichtfachwerkfassaden zu erhalten und bei Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade vorhandenes Sichtfachwerk wieder freizulegen.

§ 12 Fenster, Türen und Tore

1. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Andere Formate sind zulässig, wenn die Öffnung in stehende Einzelflächen unterteilt wird.
2. Fensterbänder sind unzulässig.
3. Fensterumrahmungen müssen in Holz-, Stein- oder Putzfaschen hergestellt werden.
4. Glasflächen von über 60 cm Höhe sind durch Sprossen deutlich zu teilen; dies gilt nicht für Schaufenster. Die Sprossen sind an der Außenseite der Fenster anzubringen. Neubauten sind von Satz 1 und 2 ausgenommen. Ausnahmsweise können auch die Sprossen zwischen der Fensterverglasung hergestellt werden, sofern das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen, die bereits vor der Instandhaltung oder Instandsetzung ohne Sprossen waren.
5. Fenster müssen aus Holz oder aus Kunststoff hergestellt werden.
6. Hauseingangstüren sind aus Holz, Kunststoff oder Metall mit Rahmen und Füllung oder als „aufgedoppelte“ Türen zu fertigen.

7. Einfahrtstore sind aus Holz herzustellen. Die Einfahrtstore von Tiefgaragen bzw. Garagentore sind hiervon ausgenommen.
8. Bei Fensterrahmen, Türen und Toren in Holz- oder Kunststoffausführung sind die Farben Weiß und Braun sowie naturfarbige Holzoptik zulässig. Bei Türen und Toren in Metallausführung sind Weiß-, Grau- und Anthrazitfarbtöne zulässig.

§ 13 Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Übereckschaufenster sind nicht zulässig. Die Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers (§ 4) anpassen.
2. Die Schaufensterrahmen müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff hergestellt werden. Bei der Verwendung von Holz sind naturfarbene Farbtöne sowie Weiß-, Grau- und Anthrazittöne zulässig. Bei der Verwendung von Metall und Kunststoff sind Weiß-, Grau- und Anthrazittöne zulässig. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden. Die Verglasung ist mindestens 8 cm hinter der Erdgeschossflucht anzubringen.

§ 14 Sonnenschutzanlagen

1. An Fensteröffnungen ist die Anbringung von Klapp- und Schiebeläden grundsätzlich zulässig, sofern sie andere gestalterische Fassadenelemente nicht beeinträchtigen.
2. Rollläden und Jalousien sind unzulässig, wenn gleichzeitig Klapp- oder Schiebeläden an derselben Fensteröffnung vorhanden sind. Rollladen- und Jalousiekästen dürfen von außen nicht sichtbar sein.
3. Laden- und Geschäftsmarkisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Laden- und Geschäftsmarkisen sowie sonstige Markisen müssen sich in geschlossenem Zustand innerhalb der Fensterleibung unterbringen lassen. Der Markisenbezug muss aus nichtglänzendem Stoff bestehen. Grelle, störende Farben sind unzulässig.
4. Korbmarkisen und feststehende Markisen sind unzulässig.
5. Werbeanlagen sind auf Markisen unzulässig.

§ 15 Ausstattung im Bereich der Fassade

1. Beleuchtungskörper müssen in Farbe und Form dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein. Blinkende und wechselnde Beleuchtung ist unzulässig. Als Lichtfarbe ist weiß und gelb zulässig.
2. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung einzuordnen.
3. Balkone und Vordächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn das Erscheinungsbild des Gebäudes oder seiner Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Farbgebung

1. Die Farbgebung ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen; ist dieser nicht feststellbar, so hat die Farbgebung so zu erfolgen, dass Rücksicht auf das räumliche und räumlich-farbige Milieu der Umgebung genommen wird.
2. Glänzende, sowie stark reflektierende Materialien sowie grelle oder dunkle Farben an großflächigen Außenbauteilen sind unzulässig.
3. Verputzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen.
4. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zur Farbgebung hingewiesen (Anlage 2).

§ 17 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden zulässig und dürfen lediglich horizontal angebracht werden.
2. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Die Höhe der Werbeanlagen darf höchstens 55 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als 2/3 der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen;
 - b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher als 40 cm sein; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis 50 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind. Stechschilder und Ausleger sind unzulässig, es sei denn, sie sind von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung.
3. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Stechschilder und Ausleger werden nicht mitgerechnet.
4. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein. Werden zwei Geschäfte durch einen gemeinsamen Eingang betreten, sind die Werbeanlagen zusammenzufassen.
5. Werbeanlagen dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden; Fenster in den Obergeschossen dürfen nicht für Ausstellungs- oder Werbezwecke verwendet werden.
6. Werbeanlagen dürfen Gesims, Erker, Tore, Pfeiler und Ähnliches nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
7. Leuchtschriften, Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Rückstrahlschilder oder beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise sind indirekt beleuchtete oder von vorne angestrahlte Anlagen zulässig.
8. Als Werbeanlagen sind unzulässig
 - Bänder oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 20 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken;
 - bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Fahnen, Luftballons und ähnlichem.

§ 18 Schaukästen

1. Schaukästen sind an Gebäudewänden bis zu einer Ansichtsfläche von 1,4 m² zulässig, sofern sie das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen. Sie sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Eine eventuelle Beleuchtung von Schaukästen ist nur in weißen Farbtönen zulässig.
2. Schaukästen müssen grundsätzlich dem Zweck ortsbezogener Information dienen (beispielsweise Hinweise über Vereinstätigkeit, örtliche und regionale Veranstaltungen, amtliche Aushänge).

3. Werbeinhalte sind nur zulässig, sofern sie eine untergeordnete Position neben dem Aushang einnehmen. Werbeinhalte, die Waren oder Dienstleistungen mit regelmäßig überregionaler Bekanntheit anpreisen, sind unzulässig.
4. Die störende Häufung von Schaukästen ist unzulässig.

IV. Anforderungen an Freiflächen

§ 19 Unbebaute Flächen und Einfriedigungen

1. Die Befestigung und die Einfriedigung von unbebauten Grundstücksflächen müssen sich, soweit sie an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzt oder von ihnen einsehbar ist, in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Altstadt anpassen.
2. Nicht befestigte Freiflächen sind zu begrünen oder zu bekiesen.
3. Freiflächen zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht mit Abschrankungen versehen werden. Eine Einfriedigung ist jedoch zulässig, sofern sie mit senkrecht stehenden Latten oder Brettern mit Zwischenraum ausgeführt wird. Der Zwischenraum muss mindestens 5 cm, die Bretter eine Breite von bis zu 20 cm aufweisen. Zulässig sind auch schmiedeeiserne Einfriedigungen, wenn sie das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigen.

V. Sonstige Vorschriften

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

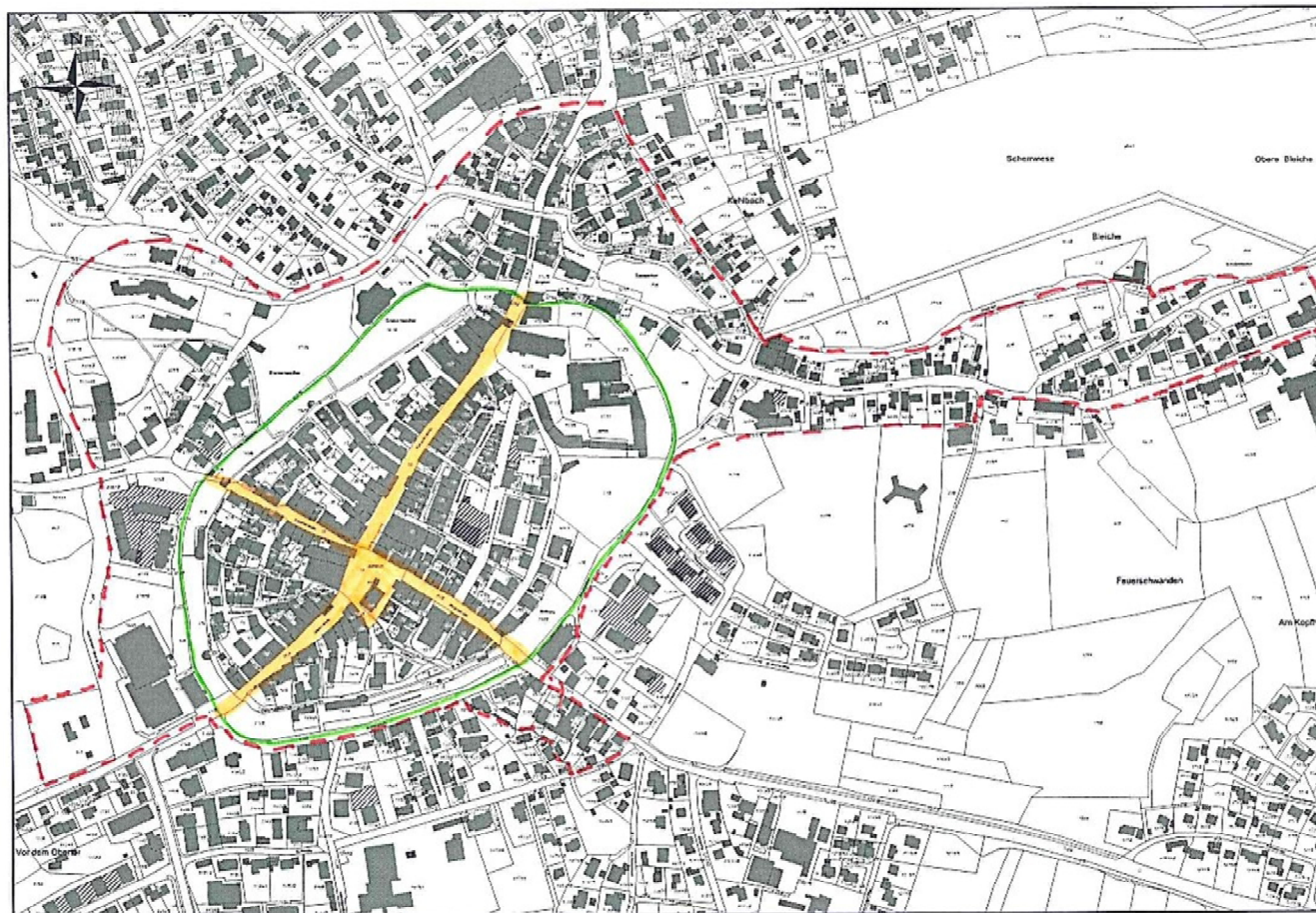
1. Von den Vorschriften der §§ 3 – 19 dieser örtlichen Bauvorschrift können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Im Übrigen kann nach § 56 Abs. 5 LBO Befreiung erteilt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 – 19 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,- € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften in der Stadt Isny im Allgäu (Altstadtsatzung) vom 04.11.1981, in Kraft getreten am 27.03.1982, außer Kraft.



Zone A
Zone B
Öffentlicher Verkehrsraum

Empfehlungen für die Farbgebung baulicher Anlagen

1. Für die Streichung von Fassaden und Gebäudesockeln werden folgende Farbtöne empfohlen (gemäß Farbregister RAL 840 HR – Herausgeber: RAL, Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütersicherung, Frankfurt/Main).
2. Zwischentöne und Farbabstufungen, die keine einfarbige Farbwirkung an Sockel und Fassade hervorrufen und sich im Rahmen der RAL-Farbtöne bewegen, sind von dieser Empfehlung abgedeckt.
3. Es wird dringend empfohlen, Sockelfarbe und Fassadenfarbe aus derselben Farbreihe zu wählen.

Die unten abgebildeten Farbtöne dienen der Orientierung. Aufgrund von unterschiedlichen Gerätefarbspektren sowie den Farbeinstellungen eines Monitors bzw. Druckers sind Abweichungen in der Darstellung möglich. Es wird daher ein Abgleich mit den originalen Farbkarten der RAL gGmbH dringend empfohlen.

Maßgebend im Sinne dieser Empfehlung sind allein die Farbtöne nach RAL-Nummern. Die hier aufgelisteten Farben sind Näherungswerte und verstehen sich lediglich als Orientierungshilfe.

I. RAL-Farben zur Streichung von Fassaden

Farbreihe								
Gelb	Orange	Rot	Lila/Violett	Blau	Grün	Grau	Braun	Weiß
Empfohlene Farbtöne								
RAL 1000 Grünbeige	RAL 2001 Rotorange	RAL 3002 Karminrot	RAL 4009 Pastellviolett	RAL 5007 Brillantblau	RAL 6011 Resedagrün	RAL 7023 Betongrau	RAL 8001 Ockerbraun	RAL 9001 Cremeweiß
RAL 1001 Beige		RAL 3012 Beigerot		RAL 5009 Azurblau	RAL 6013 Schilfgrün	RAL 7030 Steingrau	RAL 8023 Orangebraun	RAL 9003 Signalweiß
RAL 1002 Sandgelb		RAL 3013 Tomatenrot		RAL 5014 Taubenblau	RAL 6019 Weißgrün	RAL 7032 Kieselgrau		RAL 9010 Reinweiß
RAL 1013 Perlweiß		RAL 3016 Korallenrot		RAL 5024 Pastellblau	RAL 6021 Blassgrün	RAL 7035 Lichtgrau		RAL 9016 Verkehrsweiß
RAL 1014 Elfenbein		RAL 3022 Lachsrot			RAL 6034 Pastellgrün	RAL 7038 Achatgrau		
RAL 1015 Hellelfenbein		RAL 3031 Orientrot				RAL 7040 Fenstergrau		
RAL 1017 Safrangelb		RAL 3033 Perlrosa				RAL 7044 Seidengrau		
						RAL 7047 Telegrau 4		

II. RAL-Farben zur Streichung von Gebäudesockeln

Farbreihe								
Gelb	Orange	Rot	Lila/Violett	Blau	Grün	Grau	Braun	Weiß
Empfohlene Farbtöne								
RAL 1011 Braunbeige	RAL 2012 Lachsorange	RAL 3003 Rubinrot	RAL 4001 Rotlila	RAL 5000 Violettblau	RAL 6002 Laubgrün	RAL 7000 Fehgrau	RAL 8003 Lehm Braun	RAL 9002 Grauweiß
RAL 1020 Olivgelb	RAL 2013 Perlorange	RAL 3009 Oxidrot	RAL 4012 Perlbrombeer	RAL 5012 Lichtblau	RAL 6003 Olivgrün	RAL 7001 Silbergrau	RAL 8004 Kupferbraun	RAL 9018 Papyrusweiß
RAL 1024 Ockergelb		RAL 3011 Braunrot		RAL 5019 Capriblau	RAL 6010 Grasgrün	RAL 7002 Olivgrau	RAL 8008 Olivbraun	
RAL 1027 Currygelb		RAL 3027 Himbeerrot		RAL 5023 Fernblau	RAL 6017 Maigrün	RAL 7003 Moosgrau	RAL 8024 Beigebraun	
RAL 1034 Pastellgelb					RAL 6025 Farngrün	RAL 7031 Blaugrau		
						RAL 7033 Zementgrau		
						RAL 7034 Gelbgrau		
						RAL 7036 Platingrau		
						RAL 7037 Staubgrau		
						RAL 7042 Verkehrsgrau		
						RAL 7045 Telegrau 1		
						RAL 7046 Telegrau 2		